

Mitteilung an die Bezirksvertretung Gadderbaum zur Sitzung am 07.10.2021

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Geschwindigkeitsbegrenzung vom 50 km/h auf dem Gadderbaumer Teil des OWD“ mit der Drucksachenummer 2491/2020-2025 mit:

Die tatsächlichen Erfahrungen aus der baustellenbedingten Beschränkung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem OWD werden nur bedingt auf die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde für eine zukünftige Anordnung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit haben. Bei der Ermessensentscheidung sind alleine objektive Kriterien gemäß der StVO auszuwenden. In diesem Kontext spielen sowohl die Funktion des OWD, als auch die berechneten Lärmwerte eine tragende Rolle. Eine Sondersituation, wie sie derzeit vorliegt, kann nur bedingt Entscheidung auf ein straßenverkehrsbehördliches Verfahren nehmen.

Zusatzfrage: Wann werden die Urteile des VG Minden der 3 klagenden OWD-Anlieger von Anfang 2020 umgesetzt?

Die Umsetzung des Urteils vom VG Minden läuft seit Zustellung des Urteils aus dem Gerichtsverfahren. Es wurde im Zeitraum von 08.2021 bis 02.2021 ein Verkehrsgutachten erstellt, das die Funktion des OWD herausstellt. Darüber hinaus wurde zusammen mit Straßen.NRW im August 2020 eine auf den gerichtlichen Vorgaben basierende neue Lärmberechnung durchgeführt. Diese führte dazu, dass Straßen.NRW in deren Baulast eine Deckensanierung mit sog. Lärmindernden Asphalt in den Sommerferien 2021 durchführte. Mit den im Anschluss durchzuführenden Sanierungsarbeiten an der Graphiabrücke wird auch eine weitere Störungsquelle bis wahrscheinlich Sommer 2022 beseitigt. Die Verwaltung und Straßen.NRW sind derzeit dabei, aufgrund der gesetzlich geänderten Rahmenbedingungen eine erneute Lärmberechnung für den OWD zu beauftragen. Mit Erhalt der Ergebnisse wird die Verwaltung anschließend eine erneute Verkehrsrechtliche Anordnung infolge eines Anhörungsverfahrens starten.